

Landratsamt Nordsachsen

Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) Allgemeinverfügung zur Sperrung des Waldes

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt als untere Forstbehörde gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008 die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Diese Allgemeinverfügung gilt in den Städten und Gemeinden im Territorium des Landkreises Nordsachsen.
2. Mit Bekanntgabe der Waldbrandgefahrenstufe 4 ist den Waldbesuchern das Betreten des Waldes im Territorium des Landkreises Nordsachsen nur auf öffentlichen Straßen und Wegen im Wald sowie auf nichtöffentlichen Waldwegen und auf zum Reiten ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen erlaubt. Die öffentlichen Straßen im Wald, die nichtöffentlichen Waldwege sowie die zum Reiten ausgewiesenen und gekennzeichneten Wege dürfen daher mit Bekanntgabe der Waldbrandgefahrenstufe 4 nicht verlassen werden.
3. Mit Bekanntgabe der Waldbrandgefahrenstufe 5 ist den Waldbesuchern das Betreten des Waldes im Territorium des Landkreises Nordsachsen, sowie der nichtöffentlichen Waldwege und der zum Reiten ausgewiesenen und gekennzeichneten Wege untersagt. Die öffentlichen Straßen im Wald dürfen daher nicht verlassen werden.
4. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen Ziffer 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 52 Abs. 3 SächsWaldG dar und kann gemäß § 52 Abs. 5 SächsWaldG i.V.m. dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
5. Für die Ziffer 2 und 3 dieses Bescheides wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
6. Das Landratsamt Nordsachsen als untere Forstbehörde kann auf Antrag eines Betroffenen unter Auflagen Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung zulassen, soweit diese nicht dem Schutzzweck der Allgemeinverfügung und dem öffentlichen Interesse entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Ausnahmen besteht nicht.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen zur Sperrung des Waldes vom 14. Januar 2011 (veröffentlicht in den Amtsblättern Nr. 3/2011 und Nr. 8/2012) außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung kann nebst Begründung im Landratsamt Nordsachsen, Verwaltungsstandort Eilenburg, Dr. - Belian - Straße 4 in 04838 Eilenburg, Zimmer 282 und 288 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau
Richard – Wagner – Straße 7a, 04509 Delitzsch
Dr. – Belian – Straße 4 - 5, 04838 Eilenburg
Friedrich – Naumann – Promenade 9, 04758 Oschatz
Fischerstraße 26, 04860 Torgau

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung in Ziffer 5 dieses Bescheides keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Torgau, den 09.01.2014

Czupalla
Landrat

